

**SATZUNG**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde**  
**Niederwürschnitz**  
**(Kita-Benutzungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) i. V. mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 173) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 24. November 2008 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätze**

(1) Die Gemeinde Niederwürschnitz betreibt die Kindertageseinrichtung (Kita) „Spatzennest“. Die Einrichtung besteht aus der Kinderkrippe, dem Kindergarten und dem Kinderhort. Träger der Einrichtung ist der Eigenbetrieb der Gemeinde Niederwürschnitz.

(2) Die Gemeinde Niederwürschnitz stellt Plätze in der Kita vorrangig Kindern mit Wohnsitz in Niederwürschnitz zur Verfügung. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Niederwürschnitz haben, können aufgenommen werden, soweit Plätze verfügbar sind und für diese Plätze kein weiterer Bedarf für Kinder aus Niederwürschnitz besteht. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Wohnorten kann befristet erfolgen.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Betreuung im Kindergarten. Die Aufnahme von Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen ist möglich. Dabei zählen die Kinder bis einschließlich des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, als Krippenkind.

(4) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) können durch Tagespflegepersonen der Gemeinde betreut werden.

(5) Anspruch auf den Besuch des Schulhortes haben schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

**§ 2**  
**Regelöffnungszeiten**

(1) Die Kita wird als kommunale Einrichtung und mit durchgehender Öffnungszeit betrieben.

(2) Die Kita kann nach Abstimmung mit dem Elternbeirat zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- am Tag vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentag)
- zwischen Weihnachten und Neujahr.

(3) Die Öffnungszeiten sind im

Kinderkrippe/-garten	von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Kinderhort (Schulzeit)	von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühhort) und von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Kinderhort (Ferienzeit)	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten in der Kinderkrippe/im Kindergarten**

(1) In der Kinderkrippe/im Kindergarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- 4,5 h Betreuung
- 6,0 h Betreuung
- 9,0 h Betreuung.

(2) Als Kernzeit, in der in der Regel alle Kinder anwesend sein sollen, wird die Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Kernzeit kann Beginn und Ende der Betreuung im Halb-Stunden-Rhythmus im Rahmen der täglichen Betreuungsstunden frei gewählt werden. Die gewählte Betreuungszeit wird in der Betreuungsvereinbarung niedergeschrieben und kann auf Grund einer schriftlichen Mitteilung 4 Wochen im Voraus jeweils für einen ganzen Monat geändert werden.

(3) Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist wegen der Mittagsruhe in der Regel kein Bringen oder Abholen von Kindern möglich. Dies ist bei der zu wählenden Betreuungszeit zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten im Kinderhort**

(1) Im Kinderhort werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- 3,0 h Betreuung
- 4,0 h Betreuung
- 5,0 h Betreuung
- 6,0 h Betreuung

(2) Während der Schulzeiten ergibt sich das Ende der Hortbetreuung aus der gewählten Betreuungszeit berechnet ab einheitlich 11:00 Uhr abzüglich des evtl. gewählten Frühhortes.

(3) Während der Ferienzeit kann während der Regelöffnungszeiten im Rahmen der gewählten Betreuungszeit das Kind im Halb-Stunden-Rhythmus die Einrichtung beliebig nutzen. Geplante Unternehmungen der Kinder sind dabei zu berücksichtigen.

### **§ 5**

#### **Zusätzliche Öffnungszeiten/Betreuung in der Kinderkrippe/im Kindergarten**

(1) In der Kinderkrippe/im Kindergarten besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Betreuung in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die normal gewählte Betreuungszeit wird in dieser Zeit nicht angewendet. Weiterhin besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Betreuung über die nach § 3 Abs.1 gewählten Stunden hinaus im Rahmen der Regel- und zusätzlichen Öffnungszeiten.

(2) Der Bedarf dieser zusätzlichen Betreuungszeit kann bis einen Tag vorher in der Kita angezeigt werden. Für jede angefangene halbe Stunde wird ein Zusatzbeitrag erhoben.

(3) Die genutzte zusätzliche Betreuung wird in entsprechenden Listen registriert und ist vom Nutzer zu quittieren. Die Abrechnung erfolgt erst im darauffolgenden Monat mit den dann fälligen Monatsgebühren.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Öffnungszeiten/Betreuung im Kinderhort**

(1) Im Kinderhort besteht während der Schulzeit die Möglichkeit der zusätzlichen Betreuung in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die normal gewählte Betreuungszeit wird in dieser Zeit nicht angewendet. Weiterhin besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Betreuung über die nach § 4 Abs.1 gewählten Stunden hinaus im Rahmen der Regel- und zusätzlichen Öffnungszeiten.

(2) Im Kinderhort besteht während der Ferienzeit die Möglichkeit der zusätzlichen Betreuung von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die normal gewählte Betreuungszeit wird in dieser Zeit nicht angewendet. Ebenfalls ist während der Ferien eine Aufstockung der gewählten Betreuungszeit in der Regelöffnungszeit analog der zusätzlichen Betreuungszeit möglich.

(3) Der Bedarf dieser zusätzlichen Betreuungszeit kann bis einen Tag vorher im Kinderhort angezeigt werden. Für jede angefangene halbe Stunde wird ein Zusatzbeitrag erhoben.

(4) Die genutzte zusätzliche Betreuung wird in entsprechenden Listen registriert und ist vom Nutzer zu quittieren. Die Abrechnung erfolgt erst im darauffolgenden Monat mit den dann fälligen Monatsgebühren.

## **§ 7**

### **An-, Um- und Abmeldungen**

(1) Die Anmeldung für einen Platz hat in der Regel sechs Monate vor Beginn der Betreuung zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung ist generell nur für einen gesamten Monat möglich. Eine kürzere Betreuungszeit ist ausgeschlossen.

(3) Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die gewünschte Betreuungszeit bekannt zugeben. Eine Veränderung der Betreuungszeit ist mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monat schriftlich zu beantragen.

(4) Rechtzeitig vor Beginn der Betreuungszeit wird zwischen dem Eigenbetrieb der Gemeinde Niederwürschnitz und den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen.

(5) Verändert sich die Anschrift oder der Name des Kindes bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten, ist dies innerhalb von 2 Wochen schriftlich in der Einrichtung anzuzeigen.

(6) Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(7) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Niederwürschnitz kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- a) Kinder unentschuldig über einen Monat fehlen,
- b) Elternpflichten gemäß Satzung trotz Ermahnung nicht beachtet werden.

(8) Die Leiterin der Kindereinrichtung ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder den Betreuungsvertrag, nach Absprache mit der Gemeinde, die Inanspruchnahme der Kindereinrichtung zu verweigern.

(9) In begründeten Einzelfällen kann nach Eingang des schriftlichen Antrages der Eltern/Erziehungsberechtigten und nach Prüfung des Sachverhaltes durch die Gemeinde von den Regelungen gemäß Abs. 1 und 6 abgewichen werden.

## **§ 8 Elternbeiträge**

(1) Die Gemeinde Niederwürschnitz erhebt für die von ihr als öffentliche Einrichtung betriebene Kita Elternbeiträge als Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwürschnitz (Kita-Gebührensatzung). Die Elternbeiträge richten sich nach den jährlich zu ermittelnden und bekannt zu machenden durchschnittlichen Betriebskosten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Antrag den Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(3) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen ist. Die tageweise Aufnahme des Kindes ist nicht möglich. Die Betreuungszeit kann generell nur für einen vollen Monat vereinbart werden.

(4) Die Elternbeiträge für einen Krippenplatz bei einer Kindertagespflege der Gemeinde richten sich nach der in Abs. 1 genannten Satzung. Sie werden direkt zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgerechnet.

## **§ 9 Gebührenschildner, Gebührenentstehung**

Schuldner für die Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten oder die, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partner, welche ihr(e) Kind(er) zur Betreuung in die Kindertagesstätte bringen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 10 Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind die festgesetzten Elternbeiträge gemäß der Kita-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung bis zum 5. des laufenden Monats bzw. bei Rechnung bis zum angegebenen Fälligkeitstermin zu begleichen.

(2) Bei vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge zum 5. des laufenden Monats von dem entsprechenden Konto abgebucht.

(3) Ist bis zum 15. des laufenden Monats kein Zahlungseingang zu Verzeichnen, erfolgt die 1. Mahnung. Die 2. Mahnung erfolgt, wenn bis zum 5. des Folgemonats noch Beträge offen sind.

(4) Ist bis zum 25. des Folgemonats kein Zahlungseingang zu verzeichnen, gilt das Kind ab den darauffolgenden Monat als abgemeldet. Eine erneute Anmeldung ist erst nach vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen möglich.

(5) Bei rückständigen Elternbeiträgen werden durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Niederwürschnitz rechtswirksame Maßnahmen eingeleitet.

(6) Nicht gezahlte Elternbeiträge werden im Zuge des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

## **§ 11 Besucherkinder**

(1) Die Gemeinde kann einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern bis maximal 4 Wochen je Kalenderjahr zustimmen. Voraussetzungen hierfür sind freie Platzkapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Für die Betreuung wird für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederwürschnitz ein Tagessatz entsprechend der Kita-Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Für Kinder aus anderen Gemeinden wird der jeweils doppelte Tagessatz erhoben.

(3) Die Tagessätze sind im Voraus für den beantragten Zeitraum zu entrichten.

## **§ 12 Übergangsvorschriften**

(1) Bei Kindern, die ab dem Stichtag 01.01.2009 in die Kita aufgenommen werden, gilt die Grenze Kinderkrippe/Kindergarten wie in § 1 Abs. 3 Satz 3 beschrieben. Alle anderen Kinder, die vor dem Stichtag 01.01.2009 in die Kita aufgenommen wurden, sind bis zu dem Monat, in dem sie 2 Jahre und 9 Monate alt werden, Krippenkinder, danach Kindergartenkinder.

(2) Abweichend von § 10 wird die Fälligkeit des Elternbeitrages für den Monat Januar 2009 auf den 16. Januar festgelegt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Die vorhergehende Satzung vom 26.11.2002 über die Betreibung und die Erhebung von Elternbeiträgen der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederwürschnitz tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niederwürschnitz, 25.11.2008

Höfer  
Bürgermeister